

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0329/2024
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 13.02.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	27.02.2024	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag 1875/2023 der ÖDP Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim hier: Änderungsantrag zum Antrag 1802/2023 "Abstellplätze für E-Roller" und zur BV 1592/2023 "Sondernutzungskonzept E-Tretroller Vermietkonzept"

Mainz, 21.02.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat **Mainz-Hechtsheim** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

## Sachverhalt:

Im ersten Schritt beschränkt sich die Einrichtung von Abstellflächen für E-Tretroller und korrespondierend die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen ausschließlich auf den Innenstadtbereich. Es handelt sich bei der Regulierung der E-Tretroller-Vermietsysteme mittels Sondernutzung um ein neues Konzept, dessen Umsetzung von Seiten der Landeshauptstadt Mainz beobachtet wird. Sollte im weiteren Verlauf beispielsweise an einzelnen Standorten in den Vororten erkennbar werden, dass die Einrichtung zusätzlicher Abstellflächen verkehrlich sinnvoll ist, ist eine nachträgliche Ergänzung möglich.

Im Rahmen der Sondernutzung verfügt die Landeshauptstadt Mainz über sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber den Betreiberfirmen. Die Landeshauptstadt Mainz wird daher die Abstellsituation vor Ort regelmäßig kontrollieren. Werden im Rahmen der Kontrollen systematische Einschränkungen der Verkehrssicherheit durch die abgestellte Fahrzeugflotte eines Anbieters festgestellt, wird dieser angemahnt.

Ergreift der entsprechende Anbieter hierauf aufbauend keine geeigneten Maßnahmen und werden im Rahmen fortlaufender Kontrollen regelmäßig systematische Sicherheitsprobleme durch die abgestellten E-Tretroller festgestellt, kann diesem die Sondernutzungserlaubnis entzogen

werden. In Folge müsste der betroffene Anbieter den Betrieb im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz einstellen und seine E-Tretroller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen. Auch in Einzelfällen, in denen aufgrund eines falsch abgestellten E-Tretrollers beispielsweise „Gefahr in Verzug“ ist, kann das Fahrzeug durch die Landeshauptstadt Mainz verschoben oder entfernt und die hierfür anfallenden Kosten dem entsprechenden Anbieter des Vermietsystems in Rechnung gestellt werden.